

Förderrichtlinien

1. Aufgaben des Kinderhilfsfonds Sachsen (KHF Sachsen), sonstige Förderzwecke

- 1.1. Der KHF Sachsen fördert Vorhaben zur sozialen, beruflichen und familiären Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Familien mit Kindern. Begünstigt werden sollen insbesondere Menschen mit Wohnsitz auf dem Gebiet des Freistaats Sachsen (Begünstigte). Vorhaben für junge Erwachsene werden im Zusammenhang mit einer Familiengründung oder familiären Notsituation und nur dann gefördert, wenn die jungen Erwachsenen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.2. Es werden ausschließlich Vorhaben gefördert, die
 - 1.2.1. den Aufgaben des KHF Sachsen,
 - 1.2.2. den steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung;
 - 1.2.3. den satzungsgemäßen Zwecken des DRK Landesverbands Sachsen e.V. und
 - 1.2.4. den Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung entsprechen.
- 1.3. Der KHF Sachsen gewährt keinerlei Ansprüche auf Förderung. Auch wiederholte Förderung begründet keinen Anspruch auf Fortsetzung.

2. Geförderte Vorhaben, Subsidiarität

- 2.1. Der KHF Sachsen fördert vorrangig Vorhaben von Einrichtungen und Verbänden des Roten Kreuzes mit Sitz auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen - Vorhabensträger- für Zwecke nach Ziff. 1.
- 2.2. Das Vorhaben muss den Bedarf der durch das Vorhaben geförderten Personen unmittelbar befriedigen bzw. deren materielle Situation verbessern. Eine Mittelverwendung für fremde Fördervorhaben- auch diejenigen von Tochterunternehmungen- ist ausgeschlossen.
- 2.3. Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit ihr Zweck auch durch Eigenleistungen des Vorhabensträgers oder der Begünstigten erreicht oder durch die Förderung vorrangig Verpflichtete, insbesondere Sozialleistungsträger oder sonstige öffentliche Stellen, ganz oder teilweise leistungsfrei werden.
- 2.4. Die Förderung ist gegenüber anderen Zuschüssen oder sonstigen Fördermöglichkeiten öffentlicher oder privater Stellen subsidiär.

3. Förderarten

- 3.1. Die Förderung erfolgt nur durch Geld- oder Sachleistungen und regelmäßig im Wege des verlorenen Zuschusses.
- 3.2. Förderfähige Vorhaben können Einzelfälle, Projekte und Investitionen sein.

- 3.2.1. Einzelfälle sind unabweisable Bedarfe an Dienst- oder Sachleistungen, die für die geförderte Person voraussichtlich nur einmalig auftreten.
 - 3.2.2. Projekte sind Vorhaben, durch die ein in der Zukunft liegendes förderfähiges Ziel erreicht werden soll und für deren Umsetzung förderfähige Dienst- oder Sachleistungen benötigt werden.
 - 3.2.3. Investitionen sind Sachleistungen, die der geförderten Person die Erzielung von Erträgen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ermöglichen. Die Investitionsförderung erfolgt nur, wenn und soweit sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der Investition unmittelbar der Begünstigten oder solchen Dritten zufließen, die ihrerseits Begünstigte sein können.
- 3.3. Zur Zeit der Antragstellung (Ziff. 5.1) bereits abgeschlossene Vorhaben können nicht gefördert werden.

4. Förderhöchstgrenzen, Eigenanteile

4.1. Der Vorstand des DRK Landesverbands Sachsen e.V. (Vorstand) legt den Wert in Euro fest, den das geförderte Vorhaben einschließlich evtl. Eigenanteile nicht überschreiten darf (Förderhöchstgrenze).

4.2. Die Förderhöchstgrenzen sollen

- 4.2.1. für die Einzelfall-Förderung: € 3.000,00
- 4.2.2. für die Projektförderung: € 10.000,00
- 4.2.3. für die Investitionsförderung: € 10.000,00

im Regelfall nicht übersteigen.

4.3. Die Vorhabensträger haben für jedes Vorhaben einen Anteil an den Gesamtkosten des Vorhabens nachzuweisen, der aus eigenen Mitteln des Vorhabensträgers oder Mitteln Dritter, z.B. Kapitalmarktmitteln zu erbringen ist (Eigenanteil). Der Eigenanteil ist regelmäßig in Geld zu leisten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Die Höhe des Eigenanteils wird vom Vorstand festgesetzt. Vorbehaltlich abweichender Festsetzungen beträgt der Eigenanteil:

- 4.3.1. für die Einzelfall-Förderung: 0%
- 4.3.2. für die Projektförderung: 10%
- 4.3.3. für die Investitionsförderung: mind. 50 %

5. Antragsverfahren

5.1. Förderanträge sind bei dem DRK Landesverband Sachsen e.V. schriftlich unter Verwendung des auf www.kinderhilfsfonds-sachsen.de veröffentlichten Formblatts einzureichen. Der Förderantrag muss das Vorhaben erschöpfend beschreiben; eine Nachfinanzierung durch den KHF Sachsen kann nur im Ausnahmefall erfolgen.

5.2. Ist ein Förderantrag vollständig und schlüssig, entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Stellungnahme des Beirates über die Bewilligung des Zuschusses. Auf Grundlage eines Bewilligungsbescheids wird dem Vorhabensträger der Abschluss einer Fördervereinbarung zur Bestimmung der weiteren Rechte und

Pflichten des Vorhabensträgers angeboten. Der Bewilligungsbescheid selbst begründet keinen Anspruch auf die Förderung.

5.3. Zur Prüfung der Anträge wird ein Beirat gebildet. Dieser steht unter der Leitung des Präsidenten des Landesverbandes. Dem Beirat gehören neben dem Präsidenten, die Vizepräsidentin und ein sachkundiger Mitarbeiter des Landesverbandes an.

6. Abwicklung

6.1. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam innerhalb des bewilligten Projektzeitraumes zu verwenden. Für die Umsetzung der Vorhaben wird eine max. Förderlaufzeit von einem Jahr gewährt.

6.2. Die Fördermittelauszahlung erfolgt nach Eingang des Formblattes Mittelabruf beim DRK Landesverband Sachsen e.V. Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides zu verwenden.

6.3. Binnen sechs Wochen nach Vorhabensende ist ein Mittelverwendungsnachweis zu führen, der schriftlich unter Beifügung von Kopien der Beschaffungsbelege beim DRK Landesverband Sachsen e.V. einzureichen ist.

6.3.1. Der Mittelverwendungsnachweis besteht aus einer einfach geführten Belegliste sowie einem Sachbericht (max. 1 Seite) und bei Investitions- und Projektförderung Nachweise für die Öffentlichkeitsarbeit.

6.3.2. Von Seiten des DRK Landesverbandes Sachsen e.V. kann eine Einsicht der Belege im Original im Zeitraum der üblichen Aufbewahrungspflicht nach Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgen.

6.4. Weitere Regelungen bleiben der Fördervereinbarung (Ziff. 5.2) vorbehalten.

7. Inkrafttreten, Änderungen

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die am 21.10.2011 in Kraft gesetzte Fassung der Richtlinie.

Sie kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Dresden, 17. Mai 2017



Rüdiger Unger
Vorsitzender des Vorstandes



Andreas Stephan
Mitglied des Vorstandes